

Verwaltungsgericht

3. Kammer

WBE.2021.254 / sr / jb (BVURA.18.123)

Art. 95

Urteil vom 30. August 2023

Besetzung

Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz

Verwaltungsrichterin Steiger

Verwaltungsrichterin Schöb-Talerico

Gerichtsschreiberin Ruchti

Beschwerdeführer 1

A.

Beschwerdeführerin 2 B.

beide vertreten durch lic. iur. Daniel Hauser, Rechtsanwalt,

Bahnhofplatz 1, Postfach, 5400 Baden

gegen

Beschwerdegegnerin C.

vertreten durch lic. iur. Roman Zeller, Advokat, Wasserturmplatz 3, 4410 Liestal

und

Vorinstanzen

Gemeinderat Q.

vertreten durch lic. iur. Niklaus Brändli, Rechtsanwalt, Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung,

Entfelderstrasse 22, Buchenhof, 5001 Aarau

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Baubewilligung; Bundesgerichtsentscheid vom 30. Juni 2021

Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

vom 29. Oktober 2019

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

Am 25. Juli 2012 reichte C. beim Gemeinderat Q. ein Baugesuch für eine auf ihrer Parzelle Nr. aaa situierte, angewinkelte Stützmauer mit einer Länge von 15 m entlang der Grenze zur Parzelle Nr. bbb (im Norden) und einer solchen von 10 m entlang der Parzelle Nr. ccc (im Westen) ein (Baugesuchs-Nr. 2012-45). Der Gemeinderat bewilligte das Bauvorhaben an der Sitzung vom 24. September 2012. Eine Abnahme des im Frühjahr 2013 fertiggestellten Bauwerks erfolgte mangels Anzeige der Fertigstellung durch die Bauherrschaft zunächst nicht.

2.

Auf eine Meldung seitens der Nachbarn B. und A. (Miteigentümer der benachbarten Parzelle Nr. bbb) führte der Bauverwalter der Gemeinde Q. am 29. April 2016 eine Bauabnahme durch. Dabei stellte er fest, dass die auf der Parzelle Nr. aaa errichtete Stützmauer anstelle des bewilligten Abstandes von 80 cm zur Grenze zur Parzelle Nr. bbb lediglich einen solchen von 30 cm einhielt. Infolgedessen verlangte er von der Bauherrschaft die Einreichung aktualisierter Pläne zur Stützmauer. Auf erneute Intervention der Eigentümer der Parzelle Nr. bbb forderte der Gemeinderat respektive der von ihm damit beauftragte Bauverwalter später von der Bauherrschaft auch noch die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs samt bereinigter Pläne. Ein solches wurde am 11. Oktober 2017 eingereicht (Baugesuchs-Nr. 12-45-1), am 19. Oktober 2017 publiziert und vom 19. Oktober bis 17. November 2017 öffentlich aufgelegt. Dagegen erhoben B. und A. eine Einwendung.

3.

An der Sitzung vom 15. Januar 2018 bewilligte der Gemeinderat die auf der Parzelle Nr. aaa errichtete Stützmauer und wies die Einwendung von B. und A. ab.

В.

Die dagegen erhobene Beschwerde von B. und A. vom 19. Februar 2018 wies das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Rechtsabteilung, mit Entscheid vom 29. Oktober 2019 ab.

C.

Auf Weiterzug seitens B. und A. hob das Verwaltungsgericht den Entscheid des BVU, Rechtsabteilung, vom 29. Oktober 2019 sowie die Baubewilligung der Gemeinde Q. vom 15. Januar 2018 mit Urteil WBE.2019.407 vom 23. November 2020 auf.

D.

Dagegen liess C. am 14. Januar 2021 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht einreichen, dessen I. öffentlichrechtliche Abteilung am 30. Juni 2021 den folgenden Entscheid fällte (1C 28/2021):

1.
Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 23. November 2020 wird aufgehoben. Die Sache wird im Sinne der Erwägungen zu weiteren Sachverhaltsabklärungen sowie neuem Entscheid (inkl. den entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen) an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- werden zu drei Vierteln der Beschwerdeführerin (ausmachend Fr. 3'000.--) und zu einem Viertel den Beschwerdegegnern (ausmachend Fr. 1'000.--) auferlegt.

 Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

4.
[Mitteilung]

E.

1

Mit Verfügung vom 19. Juli 2021 gab der instruierende Verwaltungsrichter den Parteien Gelegenheit, sich im Nachgang zum bundesgerichtlichen Urteil vom 30. Juni 2021 zum Fortgang des Verfahrens zu äussern und Anträge zu stellen.

2.

Davon machten sowohl die Beschwerdeführer (B. und A.) als auch die Beschwerdegegnerin (C.) mit Eingaben vom 26. August 2021 (Beschwerdeführer) und 22. Oktober 2021 (Beschwerdegegnerin), Repliken vom 12. November 2021 (Beschwerdeführer) und 10. Dezember 2021 (Beschwerdegegnerin) sowie Dupliken vom 28. Januar 2022 (Beschwerdeführer) und 25. Februar 2022 (Beschwerdegegnerin) Gebrauch.

3.

Mit Instruktionsverfügung vom 13. Dezember 2021 wurde allen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben, sich zum Sistierungsgesuch der Beschwerdegegnerin in der Replik vom 10. Dezember 2021 zu äussern.

In separaten Stellungnahmen vom 28. Januar 2022 lehnten das BVU, Rechtsabteilung, und der Gemeinderat Q. eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens (bis zum von der Beschwerdegegnerin in einem anderen Verfahren [Rechtsverweigerungsbeschwerde] beantragten rechtskräftigen Entscheid der Gemeinde Q. über die rechtskonforme Wiederherstellung der Grenzverhältnisse entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken Nrn. aaa und bbb) als nicht zielführend und nicht prozessökonomisch ab.

5.

Mit Eingabe vom 9. März 2022 äusserten sich die Beschwerdeführer zu neuen Vorbringen in der Duplik der Beschwerdegegnerin sowie zur Stellungnahme des BVU vom 28. Januar 2022.

6.

Mit Verfügung vom 15. März 2022 wies der instruierende Verwaltungsrichter das Sistierungsgesuch der Beschwerdegegnerin ab und setzte die Verfahrensbeteiligten davon in Kenntnis, dass zu Fragen rund um die Stabilität der L-Stützmauer ("oberen Stützmauer") auf der Parzelle Nr. aaa der Beschwerdegegnerin ein Gutachten beim Bauingenieur G., H. AG, T., in Auftrag gegeben werde, zu dessen Person sowie zum Fragenkatalog des Gerichts sich die Parteien äussern könnten.

7.

Mit Eingaben vom 5. April 2022 und 27. April 2022 beantragten die Beschwerdegegnerin und die Beschwerdeführer Ergänzungsfragen. Die Beschwerdeführer kritisierten ausserdem den Fragenkatalog des Gerichts.

8.

Mit Instruktionsverfügung vom 5. Mai 2022 wurde am gerichtlichen Fragenkatalog festgehalten und dieser um zwei Ergänzungsfragen der Beschwerdegegnerin bereinigt. Zudem wurde der angefragte Experte antragsgemäss um Bestätigung gebeten, dass er mit keiner der Parteien und deren Rechtsvertreter persönlich oder geschäftlich verbunden sei und kein anderweitiger Ausstandsgrund bestehe.

9.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2022 teilte G. dem Verwaltungsgericht mit, dass er den Rechtsvertreter des Gemeinderats Q. persönlich kenne und daher den Gutachterauftrag entgegen telefonischer Vorabsprache mit dem instruierenden Verwaltungsrichter nicht annehmen könne.

10.

Mit Instruktionsverfügung vom 20. Juli 2022 wurde I., Dipl. Bauingenieur ETH, c/o J. AG, R., als Experte benannt und den Verfahrensbeteiligten zur

Person des Gutachters das rechtliche Gehör gewährt, unter Hinweis darauf, dass der Experte vor Ort instruiert und das Teilnahmerecht der Parteien gewährleistet werde. Zu gegebener Zeit folge die Vorladung zu einem Augenschein. Der Kostenrahmen für das Gutachten wurde einstweilen auf Fr. 5'000.00 festgelegt.

11.

Nachdem die Verfahrensbeteiligten keine Einwände gegen I. als Gutachter erhoben, wurde dieser mit Instruktionsverfügung vom 17. Oktober 2022 als Experte eingesetzt, mit der Erstattung des Gutachtens und der Beantwortung des bereinigten Fragenkatalogs beauftragt, mit den Akten bedient und in Pflicht genommen (Hinweis auf die Strafbarkeit eines falschen Gutachtens und einer Verletzung des Amtsgeheimnisses). Gleichzeitig wurden die Verfahrensbeteiligten zum bereits angekündigten Augenschein vor Ort mit Instruktion des Experten am 24. November 2022 vorgeladen.

12.

An der Augenscheinsverhandlung vom 24. November 2022 nahmen die Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin und eine Delegation des Gemeinderats Q. samt Gemeindeschreiber, je in Begleitung ihrer Rechtsvertreter, ein Mitarbeiter der externen Bauverwaltung der Gemeinde Q. sowie der Experte I. teil. Das BVU, Rechtsabteilung, hatte sich vorgängig von der Teilnahme am Augenschein abgemeldet. Der Experte machte sich dabei ein Bild der Situation vor Ort und klärte mit Fragen an die Anwesenden den für die Begutachtung der Stabilität der L-Stützmauer erforderlichen Sachverhalt ab.

13.

Unter Bezugnahme auf den Augenschein vom 24. November 2022 sowie die Instruktionsverfügung vom 15. Dezember 2022, mit welcher den Parteien eine Nachfrist für die Einreichung sachdienlicher Unterlagen angesetzt worden war, reichte die Beschwerdegegnerin am 27. Dezember 2022 ein Technisches Produkteblatt zu den für die L-Stützmauer auf ihrem Grundstück verwendeten Winkelplatten sowie eine Skizze des ausführenden Gartenbauunternehmens zur Fundation und Hinterfüllung der L-Stützmauer ein. Ein in den Akten (Baubewilligungsverfahren betreffend den Neubau des Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. aaa) erwähntes geologisches Gutachten zur Standsicherheit der dortigen Baugrube, welches über die Beschaffenheit des Baugrunds auf diesem Grundstück Auskunft geben könnte, wurde auf entsprechende Aufforderung des instruierenden Verwaltungsrichters mit Verfügung vom 5. Januar 2023 nicht beigebracht. Mit Eingabe vom 12. Januar 2023 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass damals auf die Einholung eines geologischen Gutachtens verzichtet worden sei.

Mit Instruktionsverfügung vom 14. März 2023 wurde den Verfahrensbeteiligten die Honorarofferte des Experten vom 28. Februar 2023 über einen Betrag von Fr. 11'974.10 sowie die vom Experten angefertigte Skizze mit Querschnitt des Grenzbereichs zwischen den Parzellen Nrn. aaa und bbb zur Kenntnisnahme zugestellt.

15.

Mit Eingabe vom 16. März 2023 beantragten die Beschwerdeführer, dass der Beschwerdegegnerin Frist für die Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 12'000.00 für die Durchführung der Expertise anzusetzen sei. Dieses Gesuch wies der instruierende Verwaltungsrichter mit Verfügung vom 22. März 2023 ab.

16.

Am 30. März 2023 erstatte I. sein Gutachten zur Stabilität der L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa, worin er im Wesentlichen zum Schluss gelangte, dass die Stabilität im Ist-Zustand nicht hinreichend gewährleistet sei, aber mit den von ihm präsentierten baulichen Massnahmen hergestellt werden könne.

17.

Mit Eingaben vom 4. Mai 2023 (Beschwerdeführer) und 30. Mai 2023 (Beschwerdegegnerin) nahmen die Parteien zum Gutachten Stellung. Der Rechtsvertreter des Gemeinderats Q. verzichtete mit Schreiben vom 5. Mai 2023 auf eine Stellungnahme. Das BVU, Rechtsabteilung, liess sich nicht vernehmen.

18.

Mit Eingabe vom 12. Juni 2022 machte die Beschwerdegegnerin Gegenbemerkungen zur Eingabe der Beschwerdeführer vom 4. Mai 2023.

F

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 30. August 2023 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Mit bundesgerichtlichem Urteil 1C_28/2021 vom 30. Juni 2021, Dispositiv-Ziffer 1, wurde der Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2019.407 vom 23. November 2020 aufgehoben und die Sache mit der verbindlichen Weisung ans Verwaltungsgericht zurückgewiesen, weitere Sachverhaltsabklärungen im Sinne der Erwägungen vorzunehmen und alsdann neu zu entscheiden (inklusive Kostenverlegung).

Mit den erforderlichen weiteren Sachverhaltsabklärungen sind dabei die Ausführungen in Erw. 7.3.2 des bundesgerichtlichen Urteils angesprochen. Dort erwog das Bundesgericht, dass das Verwaltungsgericht angesichts des verbindlich festgestellten Neigungsverhältnisses (des freiliegenden Erdreichs unterhalb der L-Stützmauer) von 6,5:3 ohne in Willkür zu verfallen habe annehmen dürfen, dass bei der streitbetroffenen Stützmauer die Standfestigkeit im Sinne von § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) aktuell nicht gegeben sei. Folglich sei die Beschwerde insoweit, als damit eine uneingeschränkte Erteilung der Baubewilligung (für die L-Stützmauer) verlangt werde, abzuweisen. Soweit eine (Wieder-)Herstellung der Standfestigkeit der Mauer unter Einhaltung der massgebenden Vorschriften möglich sein sollte, könnte jedoch die Bewilligung unter Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden. Ob dies der Fall sei, sei im Sinne des Verwaltungsrechts geltenden Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] zu prüfen (vgl. Urteil 1C_619/2017 vom 29. August 2018, Erw. 6.3 mit Hinweis). Von Bedingungen abhängig zu machen wäre die Bewilligung gegebenenfalls, soweit die Umsetzung von Massnahmen zur Herstellung der Standfestigkeit der Stützmauer auf der Parzelle der Beschwerdeführerin (hier: Beschwerdegegnerin) auch von den Beschwerdegegnern (hier: Beschwerdeführer) abhänge. Von Auflagen abhängig zu machen wäre die Bewilligungserteilung hingegen, soweit die Umsetzung von Massnahmen zur Herstellung der Standfestigkeit der Stützmauer ausschliesslich vom Willen der Beschwerdeführerin (hier: Beschwerdegegnerin) abhänge. Die Vorinstanz (Verwaltungsgericht) habe nicht geprüft, ob die Bewilligung in der genannten Weise unter Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden könne. Insbesondere habe sie nicht abgeklärt, ob die Beschwerdeführerin (hier: Beschwerdegegnerin) - ohne die Höhen- und Abstandsvorschriften zu verletzen – geeignete Massnahmen für die Herstellung der Standfestigkeit der (oberen) Stützmauer ergreifen könnte, wenn für deren Höhe bzw. das "niedriger gelegene Terrain" im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (ABauV; SAR 713.111]) die auf den erwähnten Karten ("Querprofile Ost und West" der K. vom 20. September 2016 [Vorakten, act. 50]) orange eingezeichnete Linie des aktuellen Terrains massgebend sei. Da zur Beantwortung der entsprechenden Fragen weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig seien, sei die Sache in diesem Sinne zur Vervollständigung des Sachverhalts und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2.1.

Zwecks der vom Bundesgericht angeordneten weiteren Sachverhaltsabklärungen hat das Verwaltungsgericht zur Frage der Standfestigkeit bzw. von möglichen (baulichen) Massnahmen zur Herstellung der Standfestigkeit der L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa der Beschwerdegegnerin ein Gutachten bei einem Bauingenieur in Auftrag gegeben. Der damit beauftragte Bauingenieur I. gelangte in seinem Gutachten vom 30. März 2023 im Wesentlichen zum Schluss, dass die Standfestigkeit der L-Stützmauer im derzeitigen baulichen Zustand (längerfristig) zumindest im östlichen Bereich nicht gewährleistet sei, sich aber mit baulichen (Sicherungs-)Massnahmen herstellen lasse.

Im östlichen Bereich liege der Baugrund unterhalb der L-Stützmauer völlig frei ("loses Erdreich") und die Böschung unterhalb des Fundaments sei sehr steil (siehe Beilage 1). Offensichtlich stehe die Böschung im heutigen Zustand, was aufgrund deren Steilheit nur mit dem Vorhandensein einer Kohäsion möglich sei (Gutachten, S. 5). Die Kohäsion bestimme neben dem Reibungswinkel die Festigkeit des Bodens, die als Scherfestigkeit bezeichnet werde. Bei körnigen Böden ohne Tonanteile (z.B. saubere Kiese und Sande) werde die Scherfestigkeit in der Regel einzig durch Reibung erzeugt; bei bindigen Böden mit Tonanteilen (z.B. Lehme) sorge zusätzlich die Kohäsion für den inneren Zusammenhalt der Bodenteilchen. Da im vorliegenden Fall kein geotechnisches Gutachten zur Beschaffenheit des Baugrundes auf den Parzellen Nrn. aaa und bbb vorliege und der Baugrund durch den Bau von Stützmauern zum Teil auch gestört worden sei, sei für die Kohäsion dennoch nur ein vorsichtiger Wert einzusetzen. Bei der Dimensionierung von Stützmauern werde die Kohäsion üblicherweise vernachlässigt. Ferner könne nicht davon ausgegangen werden, dass die im Grenzbereich der Parzellen Nrn. aaa und bbb heute noch vorhandene Kohäsion dauerhaft bestehen bleibe (Erosion, Feuchtigkeitsverhältnisse etc.) (Gutachten, S. 4 f.). Mit vorsichtig gewählten Bodenkennwerten (Reibungswinkel und Kohäsion) könne keine normgemässe Sicherheit nachgewiesen werden. Zudem werde die heute noch vorhandene, rechnerisch zu kleine Sicherheit durch Erosionserscheinungen weiter reduziert. Insofern seien Sicherungsmassnahmen erforderlich (Gutachten, S. 5).

Günstiger sei die Stabilität im westlichen Bereich zu beurteilen, da der Raum zwischen der unteren Betonmauer (auf der Parzelle Nr. bbb) und dem Fundament der L-Stützmauer aufgefüllt sei (siehe Beilage 2). Zumindest in der obersten Schicht sei die Auffüllung mit grobem Schotter ausgeführt, womit die Böschungsoberfläche gesichert sei. Daraus könne aber nicht geschlossen werden, dass auch die Stabilität der L-Stützmauer mit normgemässer Sicherheit gewährleistet sei. Die Grundbruchsicherheit der L-Stützmauer sei nur mit einer Stützwirkung der unteren Betonmauer gege-

ben, deren Tragsicherheit sich ohne Kenntnis der Fundamentabmessungen und der Bewehrung nicht abschliessend beurteilen lasse. Immerhin treffe es nicht zu, dass die untere Betonmauer – wie vom Beschwerdeführer 1 und seinem Rechtsvertreter am Augenschein vom 24. November 2022 angeführt (vgl. dazu das Protokoll des Augenscheins vom 24. November 2022 [nachfolgend: Protokoll], S. 4 und 16) – gar nicht armiert sei und daher keine statische Funktion aufweise. Die Betonmauer sei offensichtlich errichtet worden, um den Geländesprung zwischen den Parzellen Nrn. aaa und bbb aufzunehmen, womit eine statische Funktion klar gegeben sei. Nach seiner Einschätzung (des Experten) könne die Stabilität schon mit einem relativ kleinen Fundament und mit geringer Wand- und Fundamentbewehrung nachgewiesen werden (Gutachten, S. 6).

Als mögliche Massnahmen zur Herstellung der Standfestigkeit der L-Stützmauer beschreibt der Experte auf S. 6 f. des Gutachtens drei Varianten. Eine vierte von ihm in seinen Schlussbemerkungen auf S. 9 des Gutachtens angeführte und als vernünftigste und zweckmässigste Lösung bezeichnete Variante (eine neue Stützmauer auf die ganze Höhe des Geländesprungs von 1,7 m) fällt schon aus baurechtlichen Gründen ausser Betracht, weil § 35 Abs. 2 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Q. vom 4. September 2013 für Stützmauern mit einer Höhe über 1 m eine Staffelung und Rückversetzung von der Grenze um das Mehrmass ihrer Höhe, mindestens jedoch um 60 cm vorschreibt.

Mit der ersten Variante der Unterfangung (gemäss Beilage 4) würden die Kräfte aus der bestehenden L-Stützmauer abgenommen und erst unterhalb der Terrainkote der unterliegenden Parzelle Nr. bbb an den Baugrund abgegeben. Die Ausführung der Unterfangung müsste in einzelnen kleinen Etappen erfolgen (Gutachten, S. 6). Eine Unterfangung, wenn auch in etwas geringeren Dimensionen (gemäss Beilage 7), würde der Experte im Übrigen auch dann als notwendig erachten, wenn auf der Parzelle Nr. bbb nach wie vor das in den Plänen "Querprofile Ost und West" der K. vom 20. September 2016 (Vorakten, act. 50) als grüne Linie gekennzeichnete gewachsene Terrain bestünde oder allenfalls wiederhergestellt würde. Eine Unterfangung liesse sich ausschliesslich auf der Parzelle Nr. aaa der Beschwerdegegnerin realisieren. Die Nachbarparzelle Nr. bbb der Beschwerdeführer müsste dafür nicht in Anspruch genommen werden (Gutachten, S. 7).

Eine zweite mögliche Sicherungsmassnahme bestünde in der Errichtung einer neuen unteren Stützmauer (gemäss Beilage 5), die laut Experte so zu dimensionieren wäre, dass sie bis zur oberen L-Stützmauer hinterfüllt werden und den zusätzlichen Erddruck aus der L-Stützmauer aufnehmen könnte. Um den Aushub für die neue Stützmauer zu erstellen, wären Bauhilfsmassnahmen zur Sicherung der L-Stützmauer erforderlich, wobei eine

Unterfangung im Vordergrund stehe (Gutachten, S. 6). Aus diesen Ausführungen des Gutachters ergibt sich auch gleich, dass die von der Beschwerdegegnerin favorisierte Variante der blossen Wiederherstellung des vorbestehenden, in den Plänen "Querprofile Ost und West" der K. vom 20. September 2016 (Vorakten, act. 50) ausgewiesenen baulichen Zustands mit der seither abgebrochenen Mauer auf der Parzelle Nr. bbb als genügende Stabilisierungsmassnahme für die L-Stützmauer ausscheidet. Einerseits geht aus einem Vergleich der erwähnten Pläne mit der vom Experten in Beilage 5 zum Gutachten aufgezeichneten, genügend dimensionierten unteren Stützmauer hervor, dass die vormalige untere Mauer zu nahe an der Grenze zur Parzelle Nr. aaa positioniert war, um eine genügende Hinterfüllung zu gewährleisten, die den Erddruck aus der L-Stützmauer aufnehmen konnte. Andererseits ist unbekannt, ob die frühere Mauer die vom Experten empfohlene Fundamentstärke aufwies. Eine neue untere Stützmauer zur Stabilisierung der darüber liegenden L-Stützmauer müsste sich auf jeden Fall an den Ausführungsempfehlungen des Experten und nicht an einem unbekannten Vorzustand orientieren. Zu diesen Empfehlungen gehört auch, dass die neue Stützmauer (wiederum) auf der Parzelle Nr. bbb der Beschwerdeführer errichtet werden müsste (Gutachten, S. 7, samt Beilage 5). Klar ungenügend für die Stabilisierung der L-Stützmauer ist aus gutachterlicher Sicht die von den Beschwerdeführern zwischenzeitlich im östlichen Bereich errichtete "Mauer" aus Betonelementen, die nach Einschätzung des Experten keine statische Funktion aufweist, sondern nur dem erklärten Ziel der Beschwerdeführer dient, das Abbröckeln des losen Erdreichs auf ihre Parzelle zu verhindern (Gutachten. S. 7 und 8, und Protokoll, S. 4). Die Mauer aus Betonelementen müsste folglich durch ein tragfähigeres Mauerwerk ersetzt werden, nachdem sie sich für eine Verstärkung nicht eignet. Ohne diese Massnahme würde auch eine Erdanschüttung zwischen der bestehenden Elementmauer und der L-Stützmauer nicht zur erforderlichen Stabilität führen (Gutachten, S. 8).

Als dritte mögliche Sicherungsmassnahme schlägt der Experte schliesslich eine Erdanschüttung/Böschung (gemäss Beilage 6) vor, die das Erdreich unter der oberen L-Stützmauer stützen und dadurch die erforderliche Stabilität gewährleisten würde. Dafür wäre geeignetes Schüttmaterial zu verwenden (Gutachten, S. 6). Die Böschung müsste rund 1,15 m hoch und mit einer maximalen Neigung von 2:3 erstellt werden, woraus eine Böschungsbreite von 1,75 m resultieren würde, wovon rund 30 cm auf der Parzelle Nr. aaa der Beschwerdegegnerin und rund 1,45 m auf der Parzelle der Beschwerdeführer zu liegen kämen (Gutachten, S. 8, und Beilage 6). Der Experte bezeichnet diese Variante allerdings als Minimallösung, mit welcher die Frosttiefe bei der Fundation der L-Stützmauer nicht eingehalten würde. Um diese einzuhalten, müsste die Böschung entsprechend erhöht werden, wodurch sie bei gleichbleibendem Neigungsverhältnis mehr Platz auf der Parzelle Nr. bbb der Beschwerdeführer beanspruchen würde (Gutachten, S. 6). Wird die Frosttiefe, die nach den Regeln der Baukunde

das Fundationsniveau von Bauwerken vorgibt und gemäss Experte 80 cm beträgt, nicht eingehalten, kann es durch Eisbildung zu Hebungen und entsprechenden Verformungen kommen. Auf die Stabilität der Bauwerke habe dies in der Regel keinen Einfluss. Bei bindigen (tonhaltigen) Böden könne aber durch die Veränderung des Wasserhaushalts (insbesondere beim Auftauen) die Scherfestigkeit (= Festigkeit des Bodens) reduziert werden (Gutachten, S. 5). Insofern scheint die Nichteinhaltung der Frosttiefe jedenfalls bei bindigen Böden schon einen gewissen Einfluss auf die Stabilität eines Bauwerks zu haben.

2.2.

Die oben wiedergegebenen Ausführungen und Einschätzungen des Gutachters sind für das Verwaltungsgericht in jeder Hinsicht schlüssig und nachvollziehbar und nichts was die Parteien vorbringen, lässt Zweifel an der Richtigkeit der Schlussfolgerungen im Gutachten aufkommen. An deren Verlässlichkeit vermag aus Sicht des Verwaltungsgerichts auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Experte einleitend einschränkend festhielt und im Sinne der wünschenswerten Transparenz offenlegte, es sei in der gegebenen Situation unmöglich, wissenschaftlich präzise Aussagen zur Stabilität bzw. vorhandenen Sicherheit zu machen. Seine Angaben so der Experte – beruhten auf einer Einschätzung der angetroffenen Verhältnisse und rechnerischen Abschätzungen der Sicherheiten aufgrund von Rückrechnungen und Erfahrungswerten hinsichtlich der vorhandenen Bodenkennwerte (Reibungswinkel, Kohäsion und Feuchtraumgewicht) (Gutachten, S. 5). In diesem Zusammenhang gilt es auch noch zu erwähnen, dass der Gutachter beim Augenschein vom 24. November 2022 eine Sondierung in Form eines Baggerschlitzes thematisierte, um genauere Kenntnisse über den Baugrund und das Fundament der L-Stützmauer zu erhalten. Eine solche Bodenuntersuchung stiess jedoch aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht auf die Zustimmung der Parteien (Protokoll, S. 17). Bei der Fundation der L-Stützmauer konnte der Experte immerhin die vom Gartenbauunternehmen der Beschwerdegegnerin angegebenen Kennzahlen (vgl. dazu die Beilage 2 der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 27. Dezember 2022) übernehmen. Insofern sind gewisse, durch fehlende genaue Baugrundkenntnisse bedingte Unsicherheiten bei der Beurteilung der Stabilität der L-Stützmauer und der notwendigen Massnahmen zur Herstellung der Stabilität hinzunehmen und es ist darauf abzustellen, dass die Verhältnisse im Grenzbereich zwischen den Parzellen Nrn. aaa und bbb zumindest im östlichen Bereich auf längere Sicht nicht stabil sind, aber mit den vom Gutachter aufgezeigten baulichen Massnahmen für die erforderliche Stabilität der L-Stützmauer gesorgt werden kann.

3.

3.1.

Als eindeutig am wenigsten geeignete Massnahme erscheint dabei auch aufgrund der Ausführungen des Experten, mithin aus technischen Gründen

ganz klar eine Erdanschüttung/Böschung, die relativ viel Land auf der Parzelle Nr. bbb beanspruchen würde, vor allem bei Einhaltung der Frosttiefe. In diesem Fall müsste die Böschung allenfalls noch weiter erhöht werden, mit Auswirkungen auf die Böschungsbreite, die gemäss Beilage 6 zum Gutachten grösstenteils auf das Terrain der Parzelle Nr. bbb entfiele. Mit Rücksicht auf den Verlauf des gewachsenen Terrains (grün gestrichelte Linie) und des vorbestehenden bzw. "aktuellen" Terrains (orange Linie) gemäss den Plänen "Querprofile Ost und West" der K. vom 20. September 2016 (Vorakten, act. 50) liesse sich eine derartige (neuartige) Böschung gegenüber den nicht ausführungswilligen erklärtermassen Beschwerdeführern kaum als baupolizeiliche Wiederherstellungs- oder Restitutionsmassnahme (gestützt auf § 159 BauG) zur Beseitigung eines von ihnen (mit-)verursachten baurechtswidrigen Zustands durchsetzen, zumal die Einwirkungen auf das Grundeigentum der Beschwerdeführer beträchtlich und daher angesichts der zur Verfügung stehenden alternativen Sicherungsmassnahmen mit weniger einschneidenden Auswirkungen auf ihr Grundstück schwerlich mit der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) vereinbar wären. Und auch auf privatrechtlicher Ebene dürfte die Durchsetzung eines Überbaurechts für eine Böschung auf weitgehend fremden Grund (etwa auf der Grundlage von Art. 674 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]) kaum Aussicht auf Erfolg haben. Vor diesem Hintergrund macht es trotz entsprechender Präferenz der Beschwerdegegnerin wenig Sinn, ihr die Baubewilligung für ihre L-Stützmauer unter der Bedingung zu erteilen, dass auf ihrer Parzelle Nr. aaa und der Nachbarparzelle Nr. bbb der Beschwerdeführer eine Erdanschüttung/ Böschung mit den im Gutachten vom 30. März 2023 vorgesehenen Ausmassen errichtet werden kann. Nebenbestimmungen zu einer Baubewilligung müssen durchsetzbar sein (vgl. ANDREAS BAUMANN, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 59 N 46) und der gesetzmässige Zustand muss mit Nebenbestimmungen erreichbar sein (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2010.00479 vom 23. März 2011, Erw. 3.2.1), was bei einer von vornherein nicht oder kaum erfüllbaren Suspensivbedingung nicht der Fall ist (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts 1C_192/2019 vom 17. November 2009, Erw. 2.4, und des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2010.00500 vom 25. Januar 2012, Erw. 10.2.2.3).

3.2.

Demgegenüber fällt die Errichtung einer unteren Stützmauer auf der Parzelle Nr. bbb der Beschwerdeführer auch gegen deren erklärten Willen schon eher in Betracht. Indem die Beschwerdeführer durch den Abbruch der früheren Grenzmauer im östlichen Bereich ihrer Parzelle Nr. bbb die heutigen Stabilitätsmängel der L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa der Beschwerdegegnerin (mit-)verursacht haben, könnten sie allenfalls von der Baupolizeibehörde (gestützt auf § 159 BauG) zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auf ihrer Parzelle Nr. bbb verpflichtet werden, unter Wahrung der vom Experten für eine untere Stützmauer definierten

Stabilitätsanforderungen (gemäss Beilage 5 des Gutachtens), eventuell unter Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin, welche das Terrain auf ihrer Parzelle Nr. aaa über das gewachsene Terrain gemäss den Plänen "Querprofile Ost und West" der K. vom 20. September 2016 (Vorakten, act. 50) hinaus aufgefüllt, damit den Geländesprung im Grenzbereich zwischen den Parzellen Nrn. aaa und bbb erhöht hat und mangels genügender Fundation der L-Stützmauer zumindest eine Teilursache für ungenügende Stabilität gesetzt haben könnte. Wesentlich schwieriger, aber nicht völlig ausgeschlossen erscheint die Durchsetzung der Errichtung einer unteren Stützmauer auf dem zivilrechtlichen Weg (beispielsweise als Überbaurecht nach Art. 674 Abs. 3 ZGB, indem die Beschwerdeführer bei den einstmaligen Granitquadersteinreihen, die später durch die von ihnen abgebrochene untere Mauer ersetzt wurden, einen Überbau durch die Beschwerdegegnerin geduldet hatten; es ist jedoch fraglich, ob sich das Überbaurecht nach Art. 674 Abs. 3 ZGB auch auf Ersatzbauten für abgebrochene Überbauten bezieht). Dennoch muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die Beschwerdeführer zur Errichtung einer unteren Stützmauer oder wenigstens zur Duldung der Errichtung einer solchen auf ihrer Parzelle Nr. bbb verpflichtet werden könnten, womit eine mit der Baubewilligung für die L-Stützmauer verknüpfte Bedingung des Inhalts, dass auf der Parzelle Nr. bbb eine untere Stützmauer mit den im Gutachten vom 30. März 2023 (Beilage 5) vorgesehenen Dimensionen errichtet wird, soweit eine solche nicht schon vorbesteht (im westlichen Bereich), Stand heute zumindest nicht als unerfüllbar gelten kann. Allerdings wäre die Erfüllung der Stabilitätsanforderungen mangels abschliessender Dimensionierung der einzelnen Sicherungsmassnahmen durch den Gutachter (vgl. Gutachten, S. 6 unten) noch vor Bauausführung speziell – anhand konkreter statischer Berechnungen - nachzuweisen. Dieser Nachweis ist jedoch entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdegegnerin (vgl. dazu ihre Eingabe vom 30. Mai 2023, S. 5) nicht schon im vorliegenden Verfahren (mittels der von ihr beantragten Ergänzung des Gutachtens) zu leisten, zumal der Bau einer unteren Stützmauer auf der Parzelle Nr. bbb gegen den Willen der Beschwerdeführer derzeit (noch) nicht rechtlich sichergestellt ist. Vielmehr wäre nach oder mit der rechtlichen Sicherstellung eines solchen Bauwerks ein Baugesuch für die Errichtung der unteren Stützmauer einzureichen und zu bewilligen, samt statischem Nachweis für die Stabilisierung der darüber liegenden L-Stützmauer.

3.3.

Keiner rechtlichen Sicherstellung bedarf hingegen die Sicherungsmassnahme der Unterfangung, welche die Beschwerdegegnerin aus eigener Kraft, ohne Mitwirkung der Beschwerdeführer vollständig auf ihrer eigenen Parzelle Nr. aaa realisieren könnte. Das Betretungsrecht auf die Nachbarparzelle Nr. bbb für die Bauausführung ergibt sich aus § 76 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27. Juni 2017 (EG ZGB; SAR 210.300). Entsprechend braucht die Baubewilligung diesbezüglich nicht mit einer Bedingung, deren Erfüllung noch ungewiss ist, verknüpft zu werden, sondern es genügt eine Auflage, worin angeordnet wird, dass die Beschwerdegegnerin die L-Stützmauer auf ihrer Parzelle Nr. aaa nach Massgabe der Spezifikationen des Experten in Beilage 4 des Gutachtens unterfangen muss. Bei der Formulierung der betreffenden Auflage gilt es indessen zu berücksichtigen, dass der Experte auch diese Sicherungsmassnahme nicht abschliessend dimensioniert hat (Gutachten, S. 6 unten). Mit der ohnehin erforderlichen Einreichung eines Baugesuchs für die Unterfangung müsste die Beschwerdegegnerin somit noch anhand von konkreten statischen Berechnungen nachweisen, dass die nachgesuchte Massnahme zur Stabilisierung der L-Stützmauer genügt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine Unterfangung für die Beschwerdegegnerin zweifelsohne die am einfachsten realisierbare Lösung, weil sie dafür ohne fremde Unterstützung sofort ein Baugesuch einreichen und die bewilligte Massnahme alsdann (in Vollziehung der Auflage der Baubewilligung für die L-Stützmauer) realisieren könnte. Ob die Unterfangung auch technisch und kostenmässig die einfachere oder bessere Lösung (als die Errichtung einer unteren Stützmauer auf der Nachbarparzelle Nr. bbb) darstellt, kann für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens dahingestellt bleiben, weil beide Massnahmen sowohl technisch machbar als auch rechtlich (grundsätzlich) denkbar sind. Dass die Unterfangung oder die untere Stützmauer (gemäss Beilage 5 des Gutachtens) als solche materiell baurechtswidrig sein könnten, ist nicht ersichtlich. Namentlich liegt mit Blick auf die bundesgerichtlichen Erwägungen im Urteil 1C_28/2021 vom 30. Juni 2021 (Erw. 6.5) zur zulässigen Höhe und zum genügenden Grenzabstand der L-Stützmauer basierend auf dem vorbestehenden ("aktuellen") Terrainverlauf (orange Linie) gemäss den Plänen "Querprofile Ost und West" der K. vom 20. September 2016 (Vorakten, act. 50) auch im Falle einer Unterfangung keine Verletzung von § 35 Abs. 2 BNO vor. Die Unterfangung als solche würde nicht aus dem massgeblichen vorbestehenden Terrain hinausragen. Die Wahl zwischen den beiden Sicherungsmassnahmen Unterfangung und Errichtung einer unteren Stützmauer auf der Parzelle Nr. bbb für die Stabilisierung ihrer L-Stützmauer ist insofern der Beschwerdegegnerin zu überlassen.

3.4.

Folglich ist die Baubewilligung für die L-Stützmauer mit der Auflage der Unterfangung und der (aufschiebenden) Bedingung der Errichtung einer (hinreichend dimensionierten) unteren Stützmauer auf der Parzelle Nr. bbb zu versehen, von denen aber nur eine Nebenbestimmung (entweder die Auflage oder die Bedingung) erfüllt werden muss, und zwar nach Präferenz der Beschwerdegegnerin. Auflage und Bedingung bilden demnach im Verhältnis untereinander alternativ zu erfüllende Nebenbestimmungen. Mit dem Vollzug der Auflage, welche die Wirksamkeit der Baubewilligung an sich nicht aufschiebt, entfiele gleichzeitig die Bedingung, welche ihrerseits die Wirksamkeit der Baubewilligung für die L-Stützmauer vorläufig hemmt.

Mit der Erfüllung der Bedingung würde die Baubewilligung für die L-Stützmauer ohne weiteres wirksam.

4.

Zusammenfassend ist somit in teilweiser Gutheissung der vorliegenden Beschwerde die vom Gemeinderat Q. am 15. Januar 2018 erteilte und von der Vorinstanz mit Entscheid vom 29. Oktober 2019 geschützte Baubewilligung für die L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa aus Gründen der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) mit der folgenden Auflage und unter der folgenden Bedingung zu bestätigen, wobei nur entweder die Auflage (lit. a) oder die Bedingung (lit. b) erfüllt sein müssen:

- a. Die Beschwerdegegnerin (C.) muss die L-Stützmauer auf ihrer Parzelle Nr. aaa an der Grenze zur Parzelle Nr. bbb nach Massgabe der Spezifikationen im Gutachten von I., Dipl. Bauingenieur ETH, c/o J. AG, R., vom 30. März 2023 (siehe Beilage 4 des Gutachtens) unterfangen und dafür vorgängig ein Baugesuch beim Gemeinderat Q. einreichen, das statische Berechnungen enthält, welche sich über die genügende Dimensionierung der Unterfangung zur Stabilisierung der L-Stützmauer ausweisen.
- b. Die Baubewilligung für die L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa steht bis zu einem allfälligen Vollzug der Auflage gemäss lit. a vorstehend unter der (aufschiebenden) Bedingung, dass auf der Nachbarparzelle Nr. bbb (soweit nicht schon vorbestehend) eine untere Stützmauer nach Massgabe der Spezifikationen im Gutachten von I., Dipl. Bauingenieur ETH, c/o J. AG, R., vom 30. März 2023 (siehe Beilage 5 des Gutachtens) errichtet und dafür vorgängig ein Baugesuch beim Gemeinderat Q. eingereicht und rechtskräftig bewilligt wird, welches sich über die genügende Dimensionierung der neu zu errichtenden Stützmauer zur Stabilisierung der L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa ausweist.

Im Übrigen ist die Beschwerde gemäss den verbindlichen Weisungen des Bundesgerichts im Urteil 1C_28/2021 vom 30. Juni 2021 abzuweisen.

II.

1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 und § 32 Abs. 2 VRPG). Den Behörden werden allerdings Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder in der Sache willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Dieses Behördenprivileg greift bei der Verlegung der Parteikosten nicht. Die Kosten von Expertisen können in jeder Instanz den Parteien belastet werden, soweit ihr Interesse an der Sache dies rechtfertigt (§ 31 Abs. 4 Satz 2 VRPG).

2.1.

Die Beschwerdeführer sind mit ihrer Beschwerde insofern teilweise durchgedrungen, als die (gemäss bundesgerichtlichem Urteil) zwar nicht zu hohe bzw. zu grenznahe, aber ungenügend stabile L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa nur unter einer Auflage oder Bedingung bewilligt werden kann. Weil es sich dabei um eine gewichtige, für die Rechtmässigkeit des Bauwerks zentrale Nebenbestimmung handelt, deren Erfüllung mit einem nicht unbeträchtlichen (Kosten-)Aufwand verbunden ist, rechtfertigt es sich, die vorinstanzlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten (exklusive Kosten der Expertise) je hälftig den Beschwerdeführern und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Keine Verfahrenskosten haben weiterhin die Vorinstanz und der Gemeinderat Q. zu tragen, denen weder Verfahrensfehler noch Willkür in der Sache vorzuwerfen sind. Was die Kosten der Expertise anbelangt, haben beide Parteien gleichermassen ein Interesse an der Klärung dessen, auf welche Weise die erforderliche Stabilität der L-Stützmauer hergestellt werden kann, weil ein ungenügend stabiles Mauerwerk auch das Grundstück der Beschwerdeführer beeinträchtigen könnte. Hinzu kommt, dass die Instabilität von den Beschwerdeführern zumindest mitverursacht wurde. Daher erscheint es auch hier angezeigt, die Kosten der Expertise je hälftig unter den Beschwerdeführern und der Beschwerdegegnerin aufzuteilen. Für ihren hälftigen Anteil an den Verfahrens- und Expertisekosten haften die Beschwerdeführer untereinander solidarisch (§ 33 Abs. 3 VRPG).

2.2.

In Anbetracht dessen, dass die Parteien, einschliesslich des vor Verwaltungsgericht anwaltlich vertretenen Gemeinderats Q., als je hälftig obsiegend und unterliegend zu betrachten sind, sind aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Verrechnungspraxis (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2012, S. 223 ff.; 2011, S. 247 ff.; 2009, S. 278 ff.) weder für die anwaltliche Vertretung der Parteien im vorinstanzlichen Verfahren noch für diejenige vor Verwaltungsgericht Parteikosten zu ersetzen.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Baubewilligung des Gemeinderats Q. vom 15. Januar 2018 für die L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa mit der folgenden Auflage und unter der folgenden Bedingung bestätigt, wobei nur entweder die Auflage (lit. a) oder die Bedingung (lit. b) erfüllt sein müssen:

- a. Die Beschwerdegegnerin (C.) muss die L-Stützmauer auf ihrer Parzelle Nr. aaa an der Grenze zur Parzelle Nr. bbb nach Massgabe der Spezifikationen im Gutachten von I., Dipl. Bauingenieur ETH, c/o J. AG, R., vom 31. März 2023 (siehe Beilage 4 des Gutachtens) unterfangen und dafür vorgängig ein Baugesuch beim Gemeinderat Q. einreichen, das statische Berechnungen enthält, welche sich über die genügende Dimensionierung der Unterfangung zur Stabilisierung der L-Stützmauer ausweisen.
- b. Die Baubewilligung für die L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa steht bis zu einem allfälligen Vollzug der Auflage gemäss lit. a vorstehend unter der (aufschiebenden) Bedingung, dass auf der Nachbarparzelle Nr. bbb (soweit nicht schon vorbestehend) eine untere Stützmauer nach Massgabe der Spezifikationen im Gutachten von I., Dipl. Bauingenieur ETH, c/o J. AG, R., vom 31. März 2023 (siehe Beilage 5 des Gutachtens) errichtet und dafür vorgängig ein Baugesuch beim Gemeinderat Q. eingereicht und rechtskräftig bewilligt wird, welches sich über die genügende Dimensionierung der neu zu errichtenden Stützmauer zur Stabilisierung der L-Stützmauer auf der Parzelle Nr. aaa ausweist.

1.2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

2.1.

Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 456.20, insgesamt Fr. 1'956.20, werden je zur Hälfte mit Fr. 978.10 den Beschwerdeführern und der Beschwerdegegnerin auferlegt. Die Beschwerdeführer haften für ihren hälftigen Kostenanteil solidarisch.

2.2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 890.00, gesamthaft Fr. 3'890.00, sind je zur Hälfte mit Fr. 1'945.00 von den Beschwerdeführern und der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Die Beschwerdeführer haften für ihren hälftigen Kostenanteil solidarisch.

2.3.

Die Kosten der vor Verwaltungsgericht durchgeführten Expertise von Fr. 11'514.05 sind je zur Hälfte mit Fr. 5'757.05 von den Beschwerdeführern und der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Die Beschwerdeführer haften für ihren hälftigen Kostenanteil solidarisch.

3

Es werden weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Verfahren vor Verwaltungsgericht Parteikosten ersetzt.

Zustellung an: die Beschwerdeführer (Vertreter) die Beschwerdegegnerin (Vertreter) das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Rechtsabteilung)

den Gemeinderat Q. (Vertreter)

Mitteilung an: den Gutachter I., Dipl. Bauingenieur ETH, c/o J. AG, R. den Regierungsrat

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Zwischenentscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]) oder wenn sie bei Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdefrist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 30. August 2023

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz: Gerichtsschreiberin:

Winkler Ruchti